

Wir und die Film-Verbandsordnung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerischer evangelischer Film- und Radiodienst**

Band (Jahr): **4 (1952)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-962186>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Offizielle Mitteilungen des Schweizerischen protestantischen Film- und Radioverbandes. Ständige Beilage des Monatsblattes «Horizonte». Kann auch separat bezogen werden. Erscheint am 15. jedes Monats.

Redaktion: Dr. F. Hochstrasser, Luzern; Pfarrer K. Alder, Küssnacht-Zürich; Pfarrer P. Freher, Zürich; Pfarrer W. Künzi, Bern. Redaktionsrat: Schweiz. protestantischer Film- und Radiozentralstelle, provisorisch Luzern, Brambergstr. 21, Tel. (041) 2 68 31.

Administration und Expedition: «Horizonte», Laupen. Druck: Polygraphische Gesellschaft Laupen. Einzelhefte auf Postcheckkonto 111 517 «Horizonte», Laupen. Abonnementsbetrag: jährlich Fr. 5.—, halbjährlich Fr. 3.—; inkl. Zeitschrift «Horizonte» jährlich Fr. 8.—, halbjährlich Fr. 4.50. Mitgliederbeitrag inbegriffen.

FH. In absehbarer Zeit werden sich die Eidgenössischen Räte wieder mit Filmfragen befassen. Voraussichtlich dürfte das Eidgenössische Departement des Innern der Filmkammer bald einen neuen Verfassungsartikel zur Begutachtung vorlegen, der dem Bund die Kompetenzen zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Filmwesens verschaffen soll. Die bisherige privatwirtschaftliche Verbandsordnung (Monopolkartell zwischen Verleihern und Kinos) soll nach dem Wunsch weiter Kreise durch eine staatliche Regelung abgelöst werden. Ob dies kampfflos möglich sein wird, scheint ungewiss. Vielleicht wird man sich mit einem Rahmengesetz begnügen müssen, sofern die bekannte Abneigung des Schweizlers gegen staatliche Reglementierung nicht überhaupt zu einer gänzlichen Verwerfung jeder Gesetzgebung führt. Der Verbandsordnung dürfte zwar gewiss von den kulturellen am Film interessierten Kreisen kaum jemand eine Träne nachweinen, falls sie gänzlich dahinfallen sollte. Gerechtere Weise muss aber anerkannt werden, dass sie neben manchen Nachteilen auch positive Funktionen erfüllte, zu welchen der Staat sich gerade in schwierigen Zeiten als ungeeignet oder unfähig erwies; z. B. wirksame Bekämpfung der Ueberfremdungsgefahr. Auch die Handhabung einer Bedürfnisklausel für neue Theater kann innert gewissen Schranken kulturellen Kreisen nicht unerwünscht sein. Von weittragender Bedeutung hat sich aber die Kartellbestimmung erwiesen, wonach Filme von den Kinos nur bei den Mitgliedern des Filmverleiherverbandes bezogen werden, und die letztern Filme nur an Mitglieder des Lichtspieltheaterverbandes liefern dürfen, von unbedeutenden Ausnahmen abgesehen. Nicht-Verbandsmitglieder waren

Wir und die Film-Verbandsordnung

somit vom Filmbezug oder von der Liefermöglichkeit ausgeschlossen. Sie konnten höchstens Filme, deren Vorführrechte infolge Zeitablaufs (meistens 5 Jahre) in der Schweiz abgelaufen waren, oder solche, für die kein allgemeines Interesse bestand, zu verwerten suchen.

Da die Verbände nach Gutdünken darüber entschieden, wen sie als Mitglied aufnehmen und damit an die Filme heranlassen wollten, und strenge Anforderungen stellten, fühlten sich viele Kreise benachteiligt. Die Tatsache, dass kulturelle Organisationen einen benötigten Film nicht nach freiem Ermessen und unbeschränkt beziehen konnten, musste fast zwangsläufig zu Spannungen mit periodischen Entladungen führen. Schliesslich kam es wohl zu gewissen Vereinbarungen, die ein Nebeneinanderleben ermöglichen sollten, doch werden sie von vielen Seiten nur als provisorische Uebergangslösungen betrachtet. Die Hoffnungen konzentrieren sich auf eine eidgenössische Gesetzgebung, welche durch das Postulat Frey (soz., Winterthur) im Nationalrat erstrebt wird, indem dem Bund durch Aenderung der Bundesverfassung die Schaffung einer Filmgesetzgebung und damit die Sprengung der Verbandsordnung ermöglicht werden soll.

Im Prinzip kann unsere Stellung gegenüber diesen umstrittenen Bestrebungen nur diejenige sein, uns weder auf die staatliche noch die privatwirtschaftliche Lösung von vorneherein festzulegen. Wir

sind allgemein interessiert an einer rechten Ordnung. Es ist deshalb allen Bedenken zum Trotz richtig, dass wir versuchen müssen, unsere Aufgaben auch unter der Herrschaft der gegenwärtigen Filmverbandsordnung zu erfüllen. Von seiten der Verbände ist uns auch ein Entgegenkommen bewiesen worden, das uns zwar nicht in allen Punkten, aber doch in manchen Befriedigung gibt. Die getroffenen Lösungen beruhen allerdings mehr auf Improvisation und gegenseitigem guten Willen denn auf klaren Formulierungen. Unbefriedigend geordnet ist im Augenblick noch die Frage der Filmbeschaffung, doch wird darüber verhandelt. Unbedingt festzuhalten aber ist, dass die kirchlichen Organe selbst und nicht die gewerblichen es sind und sein müssen, welche bestimmen, welche und wieviel Filme sie für ihre Zwecke benötigen und wie sie sie verwenden. Niemand wird sie verdächtigen, dass sie darauf ein Geschäft oder ein Gewerbe zu machen beabsichtigen. Aber der Auftrag der Kirche ist von solcher Art, dass dagegen alle gewerblichen und wirtschaftlichen Ueberlegungen zurückstehen müssen.

Die Praxis allein wird das Urteil darüber fällen, ob es auf dem Boden der Verbandsordnung möglich ist, unsere Aufgabe zu erfüllen. Ausserverbandliche Wege können stets noch beschritten werden, wenn sich dies als ausgeschlossen erweisen sollte. Sicher ist, dass wir uns heute im Vorfeld wichtiger Entscheidungen befinden und die kommenden Auseinandersetzungen in den nächsten Jahren nicht nur mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgen, sondern an den Entscheidungen aktiv mitarbeiten müssen. Sie werden mindestens die Form unserer Filmarbeit auf Jahrzehnte hinaus bestimmen.

Neue Filme



Oben: Die beiden unglücklich Liebenden, deren Vertrauen und Zuversicht durch die Schuld der Eltern bitter enttäuscht wird, dass sie in den Tod gehen. Unten: Der Inspektor forscht die Mutter des Mädchens aus, welche ihre Tochter für gesellschaftliche Ziele benützen wollte.



AH. Das erste Problem des Selbstmordes Jugendlicher hat auch den Film beschäftigt. Soweit wir uns erinnern können, ist es aber noch nie an den Kern der Frage herangeführt worden, an diejenige nach der Schuld oder Mitschuld der Eltern. Im Film «Schuldige Eltern» («La nocce des quat'jeudis» oder «Une histoire d'amour») haben die Franzosen in zwingender Weise die These aufgestellt, dass den Eltern eine grosse Verantwortung zufällt. Ein Inspektor der Kriminalpolizei untersucht die Todesursache

häftnissen, er war der Familie der Tochter höchst zuwider. Sein jämmerlicher Vater verkauft die Liebe seines Sohnes um einen Cognac, indem er den Aufenthaltsort der beiden verrät. Die jungen Leute sehen keinen Ausweg mehr und irren in den Tod.

So kann niemand bestraft werden, denn es ist alles «mit rechten Dingen» zugegangen. Die schuldigen Eltern behalten ihr Ansehen und ihre Positionen. Nur der Inspektor, dem die beiden Jungen ebenso am Herzen liegen wie

LA NOCCE
DES QUAT'JEUDIS

Schuldige Eltern

UNE HISTOIRE
D'AMOUR

IDEAL-FILM



Der Inspektor mit dem schuldbehafteten Vater des jungen Mannes, der zugeben muss, das junge Paar dem Vater des Mädchens verraten zu haben.

zweier junger Menschen, die in einem alten Auto beieinander aufgefunden wurden. Rasch erkennt er, dass sie gemeinsam Selbstmord verübten. Entgegen dem Auftrag, die Akten in der Sache zu schliessen, geht er den Ursachen nach. Schritt für Schritt enthüllt sich vor uns behutsam und subtil die ergreifende Geschichte zweier junger Liebenden. Die reichen Eltern des Mädchens hatten gesellschaftliche und standesmässige Pläne mit ihr vor, weshalb sie ihre Neigung zu dem jungen Mann mit allen Mitteln zu brechen suchten. Zuletzt sollte sie nach Kanada verschickt werden. Ihr scheuer Freund stammte aus ärmlichen Ver-

hältnissen, er war der Familie der Tochter höchst zuwider. Sein jämmerlicher Vater verkauft die Liebe seines Sohnes um einen Cognac, indem er den Aufenthaltsort der beiden verrät. Die jungen Leute sehen keinen Ausweg mehr und irren in den Tod. So kann niemand bestraft werden, denn es ist alles «mit rechten Dingen» zugegangen. Die schuldigen Eltern behalten ihr Ansehen und ihre Positionen. Nur der Inspektor, dem die beiden Jungen ebenso am Herzen liegen wie

Filme, die wir sehen

Endstation Sehnsucht

Produktion: USA., Warner.
Regie: E. Kazan.

Z. Die Verfilmung dieses Bühnenstückes hat uns schon an der Biennale von Venedig trotz hervorragender Darstellung wenig Freude bereitet. Die Amerikaner erbringen darin den Beweis, dass sie Pessimismus und Hoffnungslosigkeit nicht weniger nachdrücklich schildern können als seinerzeit die Franzosen in der Epoche des «schwarzen Stils». Dazu kommt noch eine Grausamkeit im Seelischen, die uns abtöset.

Die junge Südstaaterin Blanche ist zu ihrer verheirateten Schwester ins Armenviertel einer Großstadt gezogen. Wir erleben das letzte Stadium ihrer Erniedrigung bis zum Zusammenbruch. Als Alkoholikerin, deren Gatte ihretwegen Selbstmord beging, hat sie ein ausschweifendes Leben geführt, so dass sie Stelle und Heim verlor. Aber das zerbrechliche Wesen gesteht sich das alles nicht ein,

sondern hat sich über dem Abgrund in eine Traumwelt geflüchtet, in welchem sie vor sich selber und vor den Mitmenschen die Rolle der jungen, gut erzogenen Dame spielt. Nur in dieser Illusion mag sie noch zu leben. Doch ihr Schwager, ein polnischer Arbeiter, vertritt die Realität in der brutalsten Form. Ihr Vornehmsein ist ihm zuwider. Stufenweise entdeckt er ihre Vergangenheit und sieht, dass sie lügt. Erbarmungslos hält er ihr den Spiegel vor und versperrt ihr den Weg, als sie fliehen will, um nichts mehr zu hören. Er zerbricht sie hemmungslos und raubt ihr jede Möglichkeit weiterer Illusionen. Die Sanitätspolizei schafft die geisteskrank Gewordene fort.

«Barleskes Vorzimmer der Hölle» hat ein französischer reformierter Filmkritiker die Angelegenheit genannt. Niemand kann der in schwere Schuld verstrickten Blanche sein Mitgefühl verweigern. Sie verliert die Schlacht gegen einen Mann, der sich als Vertreter der Wirklichkeit, der Wahrheit vorkommt, jedoch völlig von seinen wilden Trieben beherrscht wird. Auch er lebt in einer Hölle, derjenigen der platten, egoistischen Trichhaftigkeit. Keines von beiden vermag die wahre Wirklichkeit zu sehen, die Wirklichkeit Gottes.

La rose rouge

Produktion: Frankreich, Verleih: Ideal.
Regie: M. Pagliero.

Z. Das magische Wort «Existentialistenkeller» dürfte bald für alle Besucher von Paris seine Anziehungskraft eingebüsst haben. Es ist nur noch ein Vorwand geworden, um Geld zu verdienen. Und in diesem Film musste es dazu herhalten, um darum herum einen Revuefilm aufzubauen, der einige lustige Nummern enthält, aber sich bald als oberflächliches Werk erweist, das einfältige Szenen in einer immer konfuser werdenden Handlung birgt.

Geheimnisse um Angelo

Produktion: Italien, Rorch.
Regie: L. de Mitri.

Z. Ein kleiner Mulattenknabe entwischt bei der Heimkehr aus Asmara auf dem Flughafen von Rom der Aufsicht und gerät mitten in den Trubel der Großstadt. Er wird wichtiger Augenzeuge eines Verbrechens, den die Polizei fieberhaft sucht, aber erst zuletzt fassen